

L 70000

37

1916-17

8. VII. - 21. I

Dyppo 0

Teuerung

2

Der Oberste Gerichtshof gegen die geschäftliche Ausnützung der Preissteigerung in der Kriegszeit.

Der Oberste Gerichtshof hat in einem kürzlich ergangenen Erkenntnisse (Z. I 110 ex 1916) ausgesprochen, daß „die Bereicherung infolge der durch den langen Kriegszustand bedingten, geradezu ungeheuerlichen Preissteigerung“ unerlaubt und unfittlich ist, daß daher in solchen Fällen das Gericht berechtigt sei, die Schadenshöhe nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Vom Wiener Handelsgerichte war mit Urteil vom 9. Mai v. J. die beklagte Partei verurteilt worden, dem Kläger 80 Ballen à 50 Kilogramm Weizenkleber zum Preise von 145 Kronen per 100 Kilogramm zu liefern. Da der Beklagte dieser Lieferungsfrist nicht nachkam, begehrte der Kläger beim Wiener Exekutionsgerichte die „Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit“. Dieses Interesse bestehe in dem Unterschiede zwischen dem Kaufpreise von 145 Kronen per 100 Kilogramm und dem beim Ablaufe der Leistungsfrist, das ist am 8. Juni d. J. bestehenden Marktpreise, welcher 600 Kronen per 100 Kilogramm, daher um 445 Kronen mehr als der Kaufpreis beträgt. Das Interesse des Klägers stellt sich demnach bei 80 Ballen à 50 Kilogramm auf 18.200 Kronen. Der Beklagte wendete außer der Unmöglichkeit der Leistung seitens seines Lieferanten wegen der kriegerischen Ereignisse auch den übermäßigen Gewinn des Klägers ein, ein Gewinn, der deshalb unerlaubt sei, weil er eben in der Ausnützung der durch die Kriegslage bedingten Verhältnisse resultiere. Durch Sachverständigen-gutachten wurde festgestellt, daß die Ware trotz des großen Einflusses, den die kriegerischen Ereignisse auf den Verkehr mit Getreideprodukten ausübten, in der fraglichen Zeit gehandelt wurde. Den Gewinnentgang des Klägers berechnete der Sachverständige mit 16.200 Kronen. Zur Zahlung dieses Betrages wurde der Beklagte vom Exekutionsgerichte verurteilt.

Das Berufungsgericht und in letzter Instanz der Oberste Gerichtshof entschied jedoch, daß die Schabenerrechnung in dieser Höhe unzulässig und daß der Gewinnentgang des Klägers nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmen sei. In der Begründung dieser oberstgerichtlichen Entscheidung wird gesagt: Der Gewinnentgang, der vom Kläger mit 18.200 Kronen berechnet wird, beträgt unter Annahme des vom Erstrichter auf Grund des Sachverständigen-gutachtens für den 6. Juni festgestellten Marktpreises per 550 Kronen noch immer 16.200 Kronen, das sind 280 Prozent. Sinen solchen Gewinnentgang als Schadenersatz für den dem Beklagten nach dem Urteile des Handelsgerichtes vom 9. Mai allerdings zur Last fallenden, der Hauptsache nach aber doch durch den Kriegsausbruch verursachten Lieferungsverzug zu fordern, verstoßt gegen die guten Sitten, denen es durchaus widerspricht, daß ein Käufer dafür allein, daß er in einer so außergewöhnlichen wie es die gegenwärtige ist, gegen seinen Lieferanten